

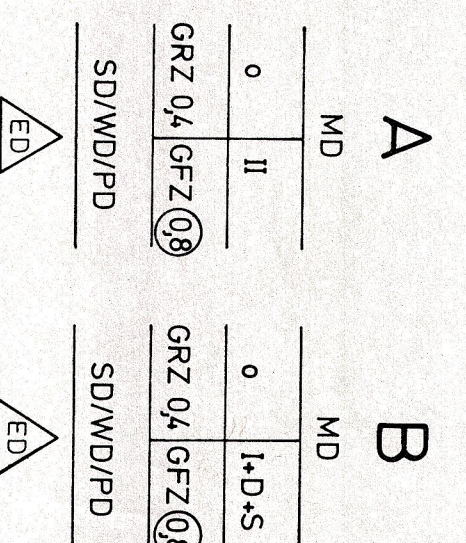
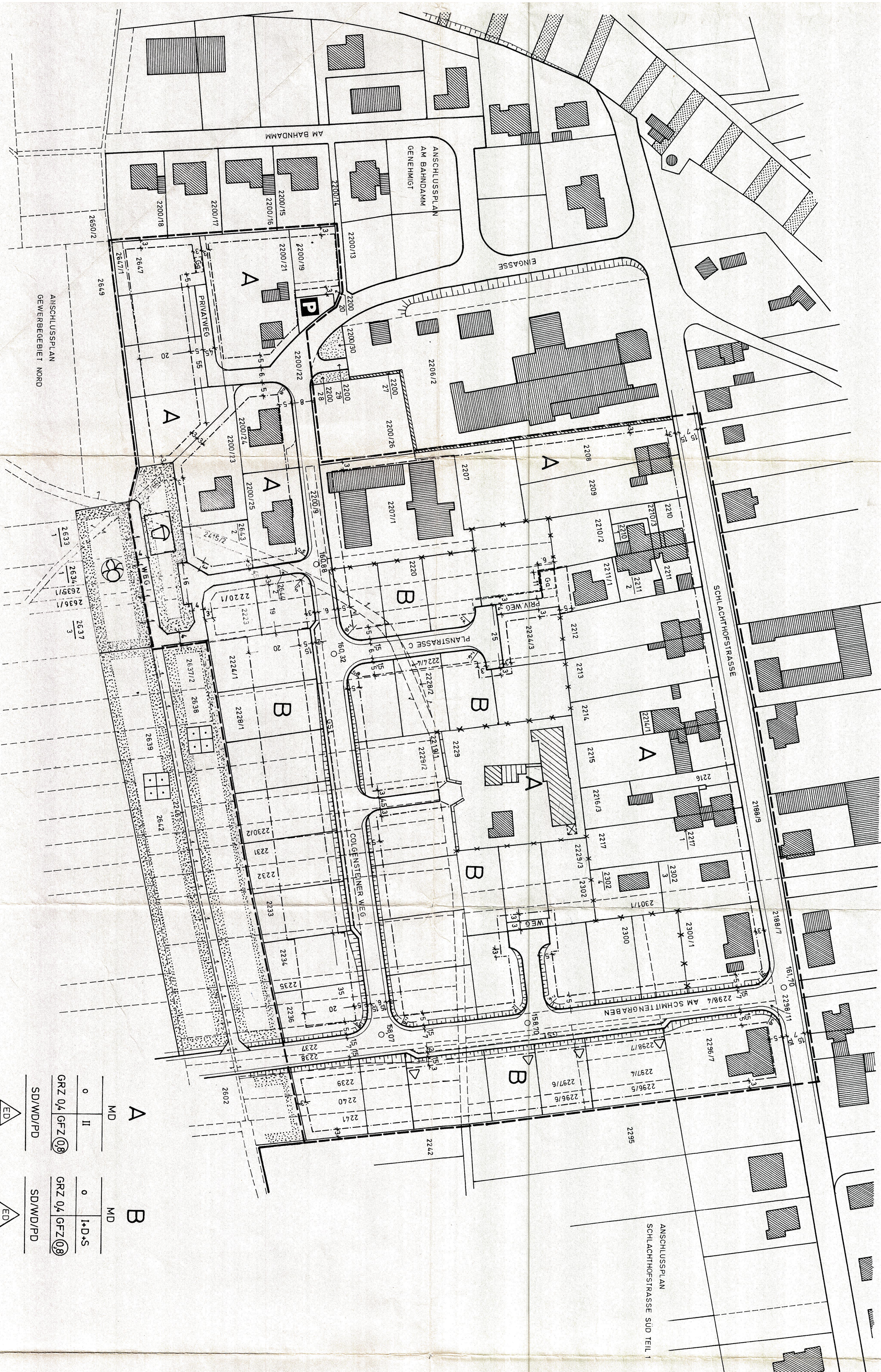
GRÜNSTADT

ÄNDERUNG IZUM BEBAUUNGSPLAN SCHLACHTHOFSTRASSE SÜD, TEIL 2 MIT ÄNDERUNG IZUM BEBAUUNGSPLAN AM BAHNDAMM

MASSSTAB 1:1000

1. AUSFERTIGUNG

ANSCHLUSPLAN
SCHLACHTHOFSTRASSE NORD



ZEICHENERKLÄRUNG

- MD DORFGEBIET I.S. § 9 BAUNVO
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZHL DER VOLLESGHOSSE (HOCHSTGRENZE)
- S KELLER ALS VOLLESGHOSSE (SOCKELGESCHOSS)
- D DACHGESCHOSS ALS VOLLESGHOSSE
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAHKANALLEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE MIT GEWEG
- ÖFFENTLICHE PÄRKLICHE
- STRASSENHÖHE ÜBER NN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHEN BOLZPLATZ
- KLEINÄRTEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GEWESCHAFTSSTELLPLATZE
- GARAGEN
- BESCHÜNG
- STÜTZMAUER
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE PER ANSCHLUSSPLANE
- ABGRENZUNG UMSCHREIBLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE BZW. VORGESCHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHÖRDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- SD/W/FPD SATTEL-, WALM- UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG
- EMPFORLENE GRUNDSTÜCKSZUFUHR
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NERENGEBAUDE
- NUR ENZEL- UND DOPELHAUSER ZULÄSSIG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUG- UND BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 (1) 1 BAUNVO)
 - 1.1. Gebietsstelle A und B Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BAUNVO.
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BAUG - 17 BAUNVO)
 - 2.1. Die Grundflächenzahl darf im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Maß von 0,4 nicht überschreiten.
 - 2.2. Die Geschöflichenzahl darf im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Maß von 0,8 nicht überschreiten.
 - 2.3. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf in dem Gebietsteil A einen Wert von 2 Vollgeschossen und in dem Gebietsteil B einen Wert von 1 Vollgeschö, wobei das Dach- und das Kellergeschoss als Vollgeschosse ausgebaut werden dürfen, nicht überschreiten.
 - 2.4. Die Werte des § 17 BAUNVO gelten als Höchstwerte, dabei können die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Vorschriften der IbaO für Rhodland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.
3. BAUWEISE: § 9 (1) 2 BAUG
 - 3.1. Die Bauweise wird für den gesamten Geltungsbereich als offene Bauweise festgesetzt. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) 4 BAUG - §§ 12 und 14 BAUNVO)
 - 4.1. Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 4.2. Vor den Garagen ist ein Steurraum von mind. 5,00m vorzusehen.
 - 4.3. Die im Plan ausgewiesene Stellung der Garage ist verbindlich.
5. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRABENKÖRPERERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BAUG)
 - 5.1. Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind, soweit sie in der Planzeichnung festgesetzt sind, vom Angrenzzer auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.
6. FESTSETZUNGEN NACH IBAO
 - 6.1. Als Dachformen sind im gesamten Geltungsbereich Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig.
 - 6.2. Dachaufbauten (Gauben) sind bis zu 2/3 der Außenwandlänge zulässig, und müssen von den Giebelseiten einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten.
 - 6.3. Kniestöcke (Maß zwischen dem Schrittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Oberkante Rohbauboden des Dachgeschosses und der Oberkante Dachhaut) sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

VERFAHRENSMERKLE

- 1) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES GEM. § 21 BAUNVO
- 2) ORTSBÜROLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 21 BAUNVO
- 3) BÜRGERBEFURLEGUNG GEM. § 24 (1) BAUNVO
- 4) EINHOUDUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 21 BAUNVO
- 5) BESCHUSSFASSUNG ÜBER BEDECKEN UND ANREGENDEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 24 (6) BAUNVO
- 6) BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 24 (6) BAUNVO
- 7) ORTSBÜROLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 24 (6) BAUNVO
- 8) BEWÄHRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 24 (6) BAUNVO
- 9) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. § 24 (6) BAUNVO VOM 2. JUNI 1988 BIS 2. JUNI 1988
- 10) BEHANDLUNG DER WAHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENGEANGENEN BEDECKEN UND ANREGENDEN DURCH DEN STADTRAT GEM. § 24 (6) BAUNVO
- 11) BEWÄHRUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE STADTRATSBESCHLUSSE
- 12) BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUNVO
- GRÜNSTADT, DEN **- 2. Sep. 1988**



1. FERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Vert. vom **01. DEZ. 1988**: 810-13/GesSt/Am - GSK/KL.
 Bei Dirhimm den **01. DEZ. 1988**
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 Im Auftrag

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt.
 Grünstadt, den **1. Jan. 1989**
 Weber
 Bürgermeister

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BÄUAMT
 16. Dez. 1988
 AN

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt.
 Grünstadt, den **1. Sep. 1988**
 Weber
 Bürgermeister